

## Verwaltungsvereinbarung

zwischen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus  
Konrad-Wachsmann-Allee 1, 03046 Cottbus  
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Ernst Sigmund,  
und der Fachhochschule Lausitz  
Großenhainer Str. 57, 01958 Senftenberg  
vertreten durch die Präsidentin, Frau Dipl.-Jur. Brigitte Klotz

zur Schaffung einer gemeinsamen Betriebseinheit „Hochschulgebäudemanagement Lausitz“.

### Präambel

Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTUC) und die Fachhochschule Lausitz (FHL) beabsichtigen, das Gebäudemanagement beider Hochschulen künftig gemeinsam zu leisten. Unter Beibehaltung ihrer jeweiligen institutionellen und inhaltlichen Eigenständigkeit besteht die Zielstellung darin, die bestehenden Ressourcen zusammenzuschließen und die zu leistenden Aufgaben in einer neuen gemeinsamen Organisationsform zu bewältigen. Zielstellung ist weiterhin die Sicherung und Steigerung der Qualität der Aufgabenerledigung. Zu diesem Zweck wird als eine gemeinsame Betriebseinheit das Hochschulgebäudemanagement Lausitz (HGML) gegründet. Dabei lassen sich die Hochschulen von einem fairen, partnerschaftlichen Miteinander leiten. Das Hochschulgebäudemanagement Lausitz betrachtet die Aufgabenerfüllung für beide Hochschulen als gleichrangig.

Die vom HGML wahrzunehmenden Aufgabenbereiche umfassen das infrastrukturelle, das technische und das kaufmännische Gebäudemanagement.

Die Bereiche der Bau- und Raumplanung der Hochschulen werden nicht in das HGML eingegliedert. Zur Zusammenarbeit in diesen Bereichen werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

### § 1 Rechtsstatus und Aufgabe

- (1) Das HGML ist eine gemeinsame Betriebseinheit gem. § 76 Abs. 1 BbgHG der BTUC und der FHL. Es ist juristisch unselbständig. Es arbeitet unter der Verantwortung der Präsidentinnen/der Präsidenten beider Hochschulen, diese wird durch die Kanzlerinnen/Kanzler wahrgenommen.
- (2) Das HGML übernimmt für beide Hochschulen die Aufgaben des Gebäudemanagements und sichert die Funktionsfähigkeit der den Hochschulen zugewiesenen Liegenschaften, Gebäude und Anlagen ..

- (3) Rechtsgeschäfte werden durch die Leiterin/den Leiter des HGML im Auftrag einer oder beider Hochschulen abgeschlossen. Die beauftragende/-n Hochschule/-n ist/sind für alle im Zusammenhang mit diesen Rechtsgeschäften entstehenden Rechtsfragen einzeln bzw. gesamthänderisch verantwortlich.

## **§ 2 Organisationsstruktur**

Die Organisationsstruktur des HGML basiert auf der Systematik der DIN 32736 zum Gebäudemanagement mit den drei Säulen Infrastrukturelles, Technisches und Kaufmännisches Gebäudemanagement.

Die Strukturierung der erforderlichen Geschäftsprozesse zwischen den Hochschulen und dem HGML sowie innerhalb des HGML wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von den Hochschulleitungen nach Stellungnahme der Senate der Hochschulen zu beschließen ist.

## **§ 3 Gründung, Laufzeit**

- (1) Das HGML nimmt am Tage nach der Unterzeichnung dieser Verwaltungsvereinbarung seine Tätigkeit auf.
- (2) Eine erste Evaluierung erfolgt spätestens zum 30.06.2007. Auf Basis der Evaluierung sind die erforderlichen Beschlüsse und Maßnahmen für eine Fortsetzung, Beendigung oder Reorganisation der gemeinsamen Betriebseinheit zu treffen.

## **§ 4 Leitung des HGML**

- (1) Die Leiterin/der Leiter des HGML wird auf Vorschlag der Senate beider Hochschulen von den Präsidentinnen/den Präsidenten bestellt.  
Bis zur Bestellung der Leiterin/des Leiters bilden der zuständige Dezernent der STUC und der zuständige Dezernent der FHL ein gleichberechtigtes Leitungsgremium.
- (2) Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten des HGML werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Die Leiterin/der Leiter vertritt die Interessen des HGML. Sie/Er ist Ansprechpartner für die Hochschulen. Sie/Er erstellt den Wirtschaftsplan und entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, in eigener Verantwortung über die ihm übertragenen Aufgaben und die Verwendung der ihm zugewiesenen Mitarbeiter und Mittel.

## **§ 5 Personal**

- (1) Der Personalbestand des HGML entspricht dem nach dem Errichtungsbeschluss eingebrachten Personal.
- (2) Die Personalstellen verbleiben in den entsendenden Hochschulen. Die Dienstthereneigenschaften richten sich nach den einschlägigen hochschulrechtlichen Bestimmungen. Fachvorgesetzte für das Personal des HGML ist die Leiterin/der Leiter des HGML.
- (3) Über die Wiederbesetzung freiwerdender Stellen entscheidet die jeweilige Hochschule.
- (4) Die Zuständigkeit der Personalräte bleibt unberührt .

## **§ 6 Haushalt**

- (1) Die strategische und grundsätzliche Verantwortung für die Mittelbewirtschaftung der betroffenen Titel verbleibt in der jeweiligen Hochschule . Die haushaltsmäßige Ausführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplans erfolgt in eigener Verantwortung der Leiterin/des Leiters des HGML. Insoweit sollen ihr/ihm entsprechende Bewirtschaftungsbefugnisse übertragen werden.

Mit der Evaluierung der gemeinsamen Betriebseinheit im Jahr 2007 ist zu prüfen, ob eine gemeinsame Haushaltsführung die gemeinsame Bewirtschaftung des Sachmitteleinsatzes effektiver gestalten kann.

- (2) Die Zuständigkeiten der Beauftragten für den Haushalt (BdH) beider Hochschulen bleiben unberührt, desgleichen haushalts-, vergabe- und beschaffungsrechtliche Genehmigungsvorbehalte der jeweils betroffenen Hochschule.

## **§ 7 Der Beirat**

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit der Leiterin/des Leiters des HGML wird ein Beirat gebildet.
- (2) Der Beirat besteht aus den Kanzlerinnen/Kanzlern beider Hochschulen und aus je einer Professorin/einem Professors der BTUC und der FHL, die Probleme des Gebäudemanagements in Lehre und Forschung vertreten.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden durch die Präsidentinnen/die Präsidenten berufen.
- (4) Der Beirat tagt in der Regel zweimal jährlich. Er bestätigt die Finanz- und Personalpläne der gemeinsamen Betriebseinheit und nimmt Berichte der Leiterin/des Leiters entgegen und berät diese/diesen bei der Erfüllung der Aufgaben. Weitere Sitzungen des Beirates werden auf Wunsch mindestens dreier Mitglieder durchgeführt.

- (5) Der Beirat trifft seine Beschlüsse einvernehmlich. Sollte eine einvernehmliche Beschlussfassung nicht erzielt werden können, sind die Präsidentinnen/die Präsidenten anzurufen.
- (6) Der Vorsitz des Beirates wechselt turnusmäßig jährlich zwischen der BTU und der FHL. Die Vorsitzende/der Vorsitzende lädt zu Sitzungen des Beirates ein und leitet diese. Den erstmaligen Vorsitz übernimmt der Kanzler der BTUC.
- (7) Maßnahmen, die in die Regelungen des Errichtungsbeschlusses eingreifen, bedürfen vor der Genehmigung durch die Hochschulleitungen der Befürwortung des Beirates.

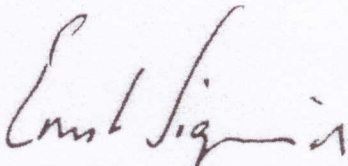
### § 8 Haftung

Die Haftung für Schäden erfolgt ortsbezogen durch die jeweilige Hochschule, in deren Zuständigkeitsbereich (Liegenschaft, Gebäude, Anlage) oder auf deren Veranlassung ein möglicher Schaden entstanden ist. Lässt sich ein Schaden nicht eindeutig auf eine Hochschule zuordnen, haften beide Hochschulen gesamthänderisch.

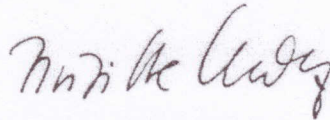
### § 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am 01. September 2005 in Kraft.

Cottbus, den 29.08.2005



Prof. Dr. Ernst Sigmund  
Präsident BTUC



Dipl.-jur. Brigitte Klotz  
Präsidentin FHL